



## M E R K B L A T T

### EXPORT VON GEBRAUCHTEN ELEKTRONIK- UND ELEKTROGERÄTEN

Dieses Merkblatt richtet sich an Unternehmen und Personen, die gebrauchte elektrische und elektronische Geräte von Mittelfranken aus exportieren bzw. zum Zweck des Exports verkaufen.

Rechtlich sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Der Export von funktionstüchtigen und reparaturfähigen Geräten, die im Ausland nachweislich weiterhin verwendet werden, ist abfallrechtlich nicht zu beanstanden (= Produkt).
2. Unzulässig ist der Export von nicht funktionstüchtigen bzw. nicht reparaturfähigen Geräten. Derartige Geräte sind Abfall im Sinne des europäischen und deutschen Abfallrechts. Der Export ist nicht bzw. nur im Ausnahmefall möglich.

Abfälle von elektrischen und elektronischen Geräten sind wegen der darin enthaltenen giftigen Bestandteile gefährlicher Abfall und können im Bestimmungsland Verunreinigungen von Boden, Wasser und der Luft verursachen sowie auch die Gesundheit der ortsansässigen Bevölkerung gefährden.

Exporte von Elektro- und Elektroschrott ohne die erforderliche Genehmigung sind illegal. Illegale Abfallverbringungen werden strafrechtlich verfolgt (§ 326 Abs. 2 Strafgesetzbuch). Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen können mit einem Bußgeld bis zu 100 000 € geahndet werden (§ 18 Abfallverbringungsgesetz)

Aus diesem Grunde wurden nachstehende Handlungsempfehlungen zusammengestellt, die dazu dienen, den unzulässigen Export von Elektro- und Elektronikschrott auszuschließen. Diese Festlegungen basieren auf der Bewertung durch die Europäische Union und der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Was haben Sie als Exporteur von funktionstüchtigen und reparaturfähigen Geräten zu beachten?**

- Sie haben sicherzustellen, dass die gebrauchten Geräte funktionieren oder dass sie repariert werden können; ggf. müssen Sie dies auf Anforderung der Behörde erklären und angeben, wie die Geräte im Empfängerstaat genutzt werden sollen.
- Die Geräte müssen im Empfängerland tatsächlich zum Zweck der Wiederverwendung verkauft werden; ggf. müssen Sie auf Anforderung der Behörde eine Kopie der Rechnung über den Verkauf der Geräte im Empfängerland vorlegen.
- Die gebrauchten Geräte müssen äußerlich erkennbar werterhaltend gepackt sein; z. B. auf Paletten in Schrumpffolie verpackt, wobei die Paletten innerhalb des Containers nicht verrutschen dürfen, oder dicht gestapelt, so dass sie sich nicht bewegen können. Empfohlen wird der Einsatz von geeignetem Dämmmaterial (Pappkarton, Luftpolsterfolie o. ä.).
- Die Geräte dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen, die die Funktionsfähigkeit so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr reparabel sind, z.B. Beschädigungen der Leuchtschicht auf Bildschirmen oder zerbrochene Gehäuse, teilausgeschlachtete Geräte.

Wir bitten Sie, die vorgenannten Regelungen einzuhalten und darauf zu achten, dass die vorgelegten Unterlagen plausibel sind. Ergeben sich hierbei Zweifel, kann zu Lasten des Exporteurs eine weitergehende Untersuchung bis hin zu einer Funktionsprüfung eines jeden Gerätes erfolgen.

**Werden die Kriterien nicht eingehalten,  
wird der Export der Güter behördlich untersagt!**

**Ihre Ansprechpartner bei der Regierung von Mittelfranken sind:**

Herr Martin                   Tel.: 0981/ 53 1728  
Herr Heinlein                Tel.: 0981/ 53 1611

Telefax:                       0981/ 53 1773  
E-Mail:                        [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)

Weitere Informationen insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Ansprechpartnern in anderen Bundesländern sowie Vollzugshinweise zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung finden Sie auf den nachstehenden Internetanschriften:

Abfallratgeber Bayern:           [www.abfallratgeber-bayern.de](http://www.abfallratgeber-bayern.de)  
Bundesumweltministerium (BMU): [www.bmu.de/abfallwirtschaft/doc/39646.php](http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/doc/39646.php)  
Umweltbundesamt (UBA):        [www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/index.htm](http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/index.htm)